



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.74 RRB 1947/1792**
Titel **Baulinien.**
Datum 29.05.1947
P. 784–785

[p. 784] A. Mit Eingabe vom 12. Mai 1947 ersuchte der Gemeinderat Kloten unter Vorlage der Pläne um Genehmigung seines Beschlusses vom 10. März 1947 über die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien an der projektierten Zufahrtsstraße zum Flughafen Kloten, Teilstrecke Gemeindegrenze Opfikon bis SBB.-Linie Oerlikon-Kloten. Dieser Beschluß wurde im kantonalen Amtsblatt vom 14. März 1947 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 30. April 1947 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Die vorliegende Eingabe bildet die Ergänzung zu den mit Regierungsratsbeschluß Nr. 4215 vom 28. Dezember 1946 genehmigten Baulinien an der nämlichen Straße im Gebiete der Gemeinde Opfikon. Sie bezieht sich auf die östliche Baulinie zwischen der Gemeindegrenze und der SBB.-Linie Oerlikon-Kloten. Diese weist den gleichen Abstand von 15 m von der projektierten Straßenachse auf wie die bereits genehmigte Teilstrecke. Die westliche Baulinie ist bis an den Bahnkörper durch den erwähnten Regierungsratsbeschluß bereits genehmigt worden, da sie auf dieser Straßenseite vollständig im Gebiete der Gemeinde Opfikon liegt. Der Genehmigung der ca. 90 m langen Baulinie auf dem Gebiete der Gemeinde Kloten steht nichts entgegen. // [p. 785]

Im Regierungsratsbeschluß Nr. 4215 vom 28. Dezember 1946 ist darauf hingewiesen, daß damals die Niveaulinie für die projektierte Flughafenstraße mangels Planunterlagen im Gebiete der Gemeinde Opfikon noch nicht festgesetzt werden konnte. Seither wurde das definitive Längenprofil der fraglichen Straße für die Teilstrecke Schaffhauserstraße (Hauptverkehrsstraße B) bis SBB.-Linie ausgearbeitet. Die Gemeinde Kloten war daher in der Lage, für das auf ihrem Gebiete liegende Straßenstück die Niveaulinie mit der Baulinie festzusetzen. Es empfiehlt sich aber, die Niveaulinie der projektierten Flughafenstraße auf ihre ganze bisher projektierte Länge gesamthaft genehmigen zu lassen. Dies kann erst erfolgen, wenn die nach § 15 des Baugesetzes vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung auch im Gebiete der Gemeinde Opfikon durchgeführt ist. Somit hat für die Genehmigung der Niveaulinie zwischen der Schaffhauserstraße und der Bahnlinie eine besondere Vorlage zu erfolgen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Gemeinderates Kloten vom 10. März 1947 betreffend die Festsetzung der Baulinie an der projektierten Zufahrtsstraße zum Flughafen Kloten, Teilstrecke Gemeindegrenze Opfikon bis zur SBB.-Linie Oerlikon-Kloten, wird gemäß vorliegenden Plänen genehmigt.



II. Die mit dem nämlichen Beschluß des Gemeinderates Kloten festgesetzte Niveaulinie der projektierten Flughafenstraße wird erst im Zusammenhang mit der Niveaulinie der anschließenden Straßenstrecke, im Gebiete der Gemeinde Opfikon genehmigt.

III. Der Gemeinderat Kloten wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Kloten unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach, den Gemeinderat Opfikon, den Delegierten für Luftverkehr. Locher & Co., Zürich (BFK.), und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/12.09.2017]